



NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)



Hans Robert Röthel
Rechtsanwalt

Mit Spannung war die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur sogenannten „Kita-Rechtsprechung“ des Kammergerichts (KG) Berlin erwartet worden. Und der BGH hat – abweichend vom Urteil des KG – für Entwarnung gesorgt: Für die Rechtsfähigkeit eines sogenannten Idealvereins sei seine wirtschaftliche Betätigung und deren Umfang unbeachtlich, wenn der Verein als gemeinnützig anerkannt ist. Die Gemeinnützigkeit indiziert, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Hauptzweck ausgerichtet ist. Dieser höchstrichterliche Paukenschlag bedeutet eine große Erleichterung und bringt endlich Rechtssicherheit für viele gemeinnützige Vereine, die im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung ihre Zwecke verfolgen. Weitere Informationen hierzu in dieser Ausgabe des NPO Impuls.

02

Juni/Juli 2017

INHALT

Wirtschaftliche Betätigung von Vereinen

Leistungsverrechnungen innerhalb
gemeinnütziger Organisationen

Satzungsgemäße Mittelverwendung
bei Stiftungen –
Nicht nur ein steuerliches Thema!

Kosten sind die halbe Rendite!
Einfluss der Kosten auf die Ergebnisse
der Vermögensverwaltung

Wirtschaftliche Betätigung von Vereinen

Mit seinem wegweisenden Beschluss vom 16.05.2017 (Az. II ZB 7/16) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Rechtssicherheit für Vereine erheblich gestärkt.

Hintergrund der Entscheidung war ein Beschluss des Kammergerichts (KG) Berlin, das die Löschung eines Kindergärten unterhaltenden gemeinnützigen Vereins aus dem Vereinsregister bestätigt hatte. Das KG Berlin hatte argumentiert, dass es sich bei dem Betrieb von Kindergärten um eine wirtschaftliche Betätigung handele und der Verein damit nicht als Idealverein eintragungsfähig sei. Diese und andere Entscheidungen des KG Berlin führten zu erheblichen Unsicherheiten für eingetragene Vereine, die ebenfalls wirtschaftlich tätig sind. Der BGH entschied nun, dass der Betrieb der Kindertagesstätten zwar als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sei. Gleichwohl sei dieser nur Nebenzweck des an sich ideellen Hauptzwecks – Förderung der Jugendhilfe – des Vereins und damit für den ideellen Charakter des Vereins unschädlich. Hervorzuheben sind dabei drei bemerkenswerte Aussagen des BGH:

- Der Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts kommt entscheidende Bedeutung zu. Diese indiziert, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Hauptzweck ausgerichtet ist.
- Der Umfang der Nebentätigkeit (hier immerhin ein Betrieb von neun Kindergärten) ist für das Nebenzweckprivileg nicht entscheidend.
- Der ideelle Zweck darf auch unmittelbar durch wirtschaftliche Aktivitäten verwirklicht werden.

Gemeinnützig anerkannte Vereine können also aufatmen. Sie können auch bei wirtschaftlicher Betätigung weiter in der Rechtsform des rechtsfähigen (eingetragenen) Vereins agieren. Selbst ein verhältnismäßig hoher Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit ist für die Eintragungsfähigkeit unschädlich. ■



Dr. Achim Engel
Rechtsanwalt
▶ a.engel@psp.eu

Leistungsverrechnungen innerhalb gemeinnütziger Organisationen

Viele gemeinnützige Organisationen bestehen aus einer Kombination verschiedener Rechtsträger bzw. Rechtsformen (Stiftung, Verein, GmbH), die teilweise gesellschaftsrechtlich wie ein Konzern miteinander verbunden sind. Seit dem BFH-Urteil vom 27.11.2013 steht die Frage im Raum, welche steuerlichen Folgen sich aus Leistungsverrechnungen zu einem Preis ergeben, der einem Fremdvergleich (Kostenausgleich zzgl. eines Gewinnaufschlags) gerade nicht standhält. Dieses Urteil wurde Anfang letzten Jahres auch in den AEAO eingearbeitet und um folgenden Hinweis ergänzt: „Bei steuerbegünstigten Einrichtungen ist aufgrund der fehlenden Gewinnorientierung die Erhebung eines Gewinnaufschlags in der Regel nicht marktüblich.“ (AEAO Nr. 2 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Zu den sich hieraus ergebenden Fragen hat zwischenzeitlich die Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 18.01.2017 ausführlich Stellung genommen: Demnach soll die gemeinnützigkeitsrechtliche Zulässigkeit von Mittelweitergaben nach § 58 Nr. 1 bzw. 2 AO die ertragsteuerliche Belastung nicht ausschließen. Entsprechend sollen ertragsteuerlich nur unentgeltliche Leistungen sowie „verbilligte“ Leistungen von oben („Konzern-Mutter“) nach unten (Tochter, Enkelgesellschaft) ohne Besteuerung bleiben. In allen anderen Fällen ist ertragsteuerlich von verdeckten Gewinnausschüttungen auszugehen, was in Bezug auf den Wertansatz in der Praxis zu Streitfragen mit der Finanzverwaltung führen dürfte.

Vor diesem Hintergrund sollten die innerhalb eines gemeinnützigen „Konzerns“ bestehenden Leistungsbeziehungen überprüft werden, um ggf. Steuererklärungen entsprechend zu berichtigen und ggf. für die Zukunft vertragliche Anpassungen insbesondere zur Preisgestaltung vorzunehmen. Zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen siehe die Ausgabe 01/2016 des NPO Impuls. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
▶ t.fritz@psp.eu

Satzungsgemäße Mittelverwendung bei Stiftungen – Nicht nur ein steuerliches Thema!

Die Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft dürfen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO grundsätzlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zulässig ist damit ausschließlich ein Einsatz der Mittel für die ideellen Satzungszwecke einschließlich der steuerbegünstigten Zweckbetriebe. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann es zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit für den betroffenen Zeitraum und im schlimmsten Fall zu einer zehnjährigen Nachversteuerung kommen.

Bei Stiftungen sind zusätzlich die Stiftungsgesetze der einzelnen Bundesländer zwingend zu beachten. Auch diese schreiben vor, dass Erträge des Vermögens einer Stiftung sowie zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks verwendet werden dürfen (so z. B. das Bayerische Stiftungsgesetz in Art. 6 Abs. 3). Insofern wird bei einer Abschlussprüfung der Prüfungsgegenstand regelmäßig um eine Prüfung der satzungsgemäßen Mittelverwendung erweitert. Hierbei hat der Wirtschaftsprüfer unter anderem einen in der Regel aufzustellenden Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks mitzubereitsichtigen. Insgesamt ist zu prüfen, ob sich die einzelnen durchgeführten Förderprojekte und/oder Zuwendungen aber auch alle sonstigen Ausgaben mit den in der Satzung festgelegten Stiftungszwecken decken. Ist dies nicht der Fall, ist das Testat mit einer entsprechenden Einwendung zu versehen.

Da aus einer Fehlverwendung von Stiftungsmitteln – insbesondere bei einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit und Steuer(nach)zahlungen – Haftungsansprüche der Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand wegen unzureichender Geschäftsführung resultieren können, sollte jeder Vorstand die satzungsgemäße Mittelverwendung stetig und bestmöglich dokumentieren. ■



Gabriele Erhart
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin
▶ g.erhart@psp.eu

Kosten sind die halbe Rendite! Einfluss der Kosten auf die Ergebnisse der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Negativzinsen kommt es in der Vermögensanlage einer Herkulesaufgabe gleich, bei überschaubarem Risiko noch positive Realrenditen zu erwirtschaften. Gerade die Vermögensanlage gehört daher mehr denn je auf den Prüfstand. Eine einfache Beispielsrechnung zeigt: Festverzinsliche Papiere bester Bonität rentieren aktuell mit rund 0,5 %, Aktien mit 7,0 %. Bei einer stiftungsüblichen Aufteilung von 70 % Renten und 30 % Aktien, erzielen die Renten eine Rendite von 0,3 %, die Aktien 2,1 %, was eine Gesamrendite von rund 2,5 % ergibt. Davon sind die Verwaltungskosten zu decken, die Satzungszwecke zu finanzieren und im Regelfall das Kapital real zu erhalten. Schwer genug, wenn nicht bereits zuvor die Kosten der Vermögensverwaltung die Rendite aufgezehrt haben.

Nehmen wir vereinfachend an, die Vermögensanlage durch einen Vermögensverwalter würde mit 1,0 % zu Buche schlagen, die Depotführung und die Transaktionen mit 0,2 %. Der Verwalter setzt für die Verwaltung aktive Investmentfonds ein. Die Produktkosten für Aktienfonds liegen annahmegemäß bei 1,5 %, für Rentenfonds bei 0,7 %. Was wird aus der Rendite von 2,5 %? Diese verringert sich um ganze 1,5 % Verwaltungskosten und rund 1,0 % Produktkosten. Die Rendite wird von den Verwaltungskosten aufgezehrt, es „verbleibt“ eine Performance von Null!

Das PSP-Family Office analysiert fortlaufend dutzende Portfolios von Banken und Vermögensverwaltern, verbunden mit der Intention, das Rendite-/Risiko-Profil durch die Umsetzung kosteneffizienter Strukturen zu optimieren. Auf diese Weise können die zuständigen Gremien gemeinnütziger Körperschaften durch geringere Kosten dauerhaft mehr Performance zugunsten ihrer Satzungszwecke erreichen. ■



Maik Paukstadt
Steuerberater und
Certified Financial Planner
▶ m.paukstadt@psp.eu



STIFTUNG **RECHT &
GESELLSCHAFT**

2. MÜNCHNER GEMEINNÜTZIG- KEITSTAG

**SAVE
THE
DATE**

**Dienstag, 17. Oktober 2017 von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
in der Villa Wagner (Theresienhöhe 14) in München**

Anknüpfend an den großen Erfolg des 1. Münchner Gemeinnützigkeitstages im letzten Jahr veranstalten die Stiftung Recht & Gesellschaft sowie Peters, Schönberger & Partner am 17. Oktober 2017 zum zweiten Mal dieses praxisorientierte Expertenpanel rund um Gemeinnützigkeit in München.

Die Veranstaltung ist exklusiv für Gremienmitglieder und Mitarbeiter von Stiftungen, Vereinen und anderen Non-Profit-Organisationen konzipiert und bietet Ihnen insbesondere die Möglichkeit, in einen intensiven Dialog und Erfahrungsaustausch mit den Referenten, bestehend aus PSP-Fachexperten, Vertretern von Behörden sowie der Rechtsprechung, und den anderen Teilnehmern zu treten. Freuen Sie sich bereits heute auf aktuelle und praxisorientierte Informationen, Neuigkeiten und Anwendungshinweise aus dem Gemeinnützigkeitsbereich.

Merken Sie sich bereits heute den Veranstaltungstermin vor. Die Einladungs- und Anmeldeunterlagen gehen Ihnen im Sommer auf dem Postweg zu. Dazu erhalten Sie in der nächsten Ausgabe unseres NPO IMPULS nähere Informationen zum Programm des 2. Münchner Gemeinnützigkeitstages.

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.